

WOHNGBÄUDE, ZuHaus Premium - WoG8006.18

Austritt von Wasser aus - am Grundstück oder im/am Gebäude vorhandenen - Schwimmbädern und Whirlpools mitversichert.

Inhalt

- § 1 Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden
- § 2 Zusätzlich versicherte Kosten
- § 3 Sonstige Erweiterungen

Auf die Zusatzbedingung für das Wohngebäude - ZuHaus Premium finden die Bestimmungen der Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 1 Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden

1. Feuer

- a) Nutzwärmeschäden
In Abänderung von Abschnitt A § 2 Nr. 7 d) VGB sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.
- b) Seng- und Schmorschäden
In Abänderung von Abschnitt A § 2 Nr. 6 b) VGB sind Seng- und Schmorschäden an den versicherten Sachen auf erstes Risiko bis zu EUR 5.000,00 mitversichert.
Seng- oder Schmorschäden sind Schäden die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuer- oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat. Nicht versichert sind Schäden die an elektrischen Einrichtungen/-geräten durch die Wirkung des elektrischen Stromes entstehen.
- c) Rauch und Rußschäden
In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 1 VGB leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen auf erstes Risiko bis zu EUR 2.000, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt worden sind.
Als Rauch- oder Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch bzw. Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungs- grundstück/-ort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.
Schäden die durch dauernde Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen gelten als nicht mitversichert.
- d) Schwimmbad und Whirlpool
In Erweiterung von Abschnitt A § 5 Nr. 2 VGB gelten die am Versicherungsgrundstück zumindest bis zur Hälfte im Boden versenkten Schwimmbäder ohne Abdeckungen und/oder aufgestellte Whirlpools samt Abdeckung im Rahmen der Versicherungssumme für das Wohngebäude samt Zu- und Ableitungen mitversichert.
Versicherungsschutz für Schwimmbadabdeckungen bzw. -überdachungen besteht nur dann, wenn dies in der Police besonders vereinbart ist. Nicht versichert, auch nicht als Folge eines versicherten Schadenfalles, gilt der Verlust von Badewasser.
- e) Kaminbrand
In Erweiterung von Abschnitt A § 2 VGB gelten Schäden durch Kaminbrand bis zur Höhe von EUR 5.000,00 auf erstes Risiko mitversichert. Das Regreßrecht des Versicherers bleibt davon unberührt.

2. Leitungswasser

- a) Bruchschäden
In Erweiterung zu Abschnitt A § 3 Nr.1 VGB gelten frostbedingte und sonstige Bruchschäden an
 - aa) Regenwassernutzanlagen;
 - bb) innen liegenden Regenwasserableitungsrohren;
 - cc) innen liegenden Lüftungs- oder Gasrohren;
 als mitversichert.
- b) Nässeschäden
In Erweiterung zu Abschnitt A § 3 Nr. 3 VGB gelten Beschädigungen und Zerstörungen von versicherten Sachen, die durch einen bestimmungswidrigen Austritt von flüssigen und gasförmigen Stoffen aus innen liegenden Regenwasserableitungs-, Lüftungs- oder Gasrohren entstehen, als mitversichert.
- c) Weitere Zu- und Ableitungsrohre außerhalb des Grundstücks
 - aa) In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
 - bb) § 1 Nr. 2 c) aa) gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
 - cc) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall mit EUR 5.000,00 begrenzt.
- d) Rohrverstopfung
In Erweiterung von § 3 VGB sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude mitversichert.
Am Versicherungsgrundstück sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren je Versicherungsfall mit EUR 1.000,00 auf erstes Risiko begrenzt.
- e) Schwimmbad und Whirlpool
In Erweiterung des § 3 Nr. 2 VGB gelten Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen von Schwimmbädern und Whirlpools am Versicherungsgrundstück mitversichert.
In Erweiterung des § 3 Nr. 3 VGB gelten Nässeschäden an den versicherten Gebäuden infolge

3. Sturm und Hagel

Schwimmbad und Whirlpool
In Erweiterung des § 5 Nr. 2 VGB gelten die am Versicherungsgrundstück zumindest bis zur Hälfte im Boden versenkten Schwimmbäder ohne Abdeckungen und/oder aufgestellte Whirlpools samt Abdeckung im Rahmen der Versicherungssumme für das Wohngebäude samt Zu- und Ableitungen mitversichert.

Nicht versichert, auch nicht als Folge eines versicherten Schadenfalles, gelten frei stehende oder weniger als bis zur Hälfte im Boden versenkte Schwimmbäder, Planschbecken, Schwimmbad-abdeckungen bzw. -überdachungen und der Verlust von Badewasser.

4. Sonstige Gefahren

- a) Innere Unruhen
In Abänderung zu Abschnitt A § 1 Nr. 2b) VGB leistet der Versicherer auch für Schäden an den versicherten Sachen durch innere Unruhen bis maximal EUR 100.000,- auf erstes Risiko.
Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkenden Ursachen Schäden durch Verfüngung von hoher Hand. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Die Kündigung wird jeweils eine Woche nach Zugang wirksam.
- b) Radioaktive Isotope
Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadensereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
Der Ausschluss gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 2c) VGB bleibt hiervon unberührt.
- c) Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte
In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden am Gebäude dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - aa) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
 - bb) versucht, durch eine Handlung gemäß a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
- d) Diebstahl von außen am Gebäude angebrachte Sachen
Mitversichert ist der Diebstahl versicherter Sachen, die fest mit dem Gebäude verbunden und außen angebracht sind. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 1.000,00 begrenzt.
- e) Graffiti-schäden
 - aa) Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von Abschnitt A § 5 VGB verursacht werden.
 - bb) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag von EUR 5.000,00 auf erstes Risiko begrenzt.
 - cc) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von EUR 500,00 gekürzt.
 - dd) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VGB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
 - ee) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffiti mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
 - ff) Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

5. Sonstige versicherte Sachen

- a) Wiederherstellung von Außenanlagen
In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB ersetzt der Versicherer notwendige und tatsächlich angefallene Kosten für die Wiederherstellung von Außenanlagen (z. B. Grünanlagen, Wege) des Versicherungsgrundstücks, die infolge eines Schadenfalles zerstört oder beschädigt werden.
- b) Garagen und Carports
Abweichend zu Abschnitt A § 5 Nr. 1 b) cc) VGB gilt die Anzahl der im Versicherungsschein dokumentierten freistehenden Garagen und Carports auch dann als versichert, wenn sie an das im Versicherungsschein bezeichnete Grundstück angrenzen.

§ 2 Zusätzlich versicherte Kosten

1. Aufräumkosten für Bäume

In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzte Bäume des Versicherungsgrundstücks, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 5.000,00 auf erstes Risiko begrenzt. Abschnitt A § 7 letzter Absatz VGB bleibt von dieser Erweiterung unberührt.

2. Hotelkosten nach einem versicherten Schadensfall

Versichert sind die notwendigen Kosten für eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die vom Versicherungsnehmer genutzte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und eine Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zumutbar ist. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangen kann. Die Kosten für die Hotel- oder ähnliche Unterbringung werden nur insoweit ersetzt, als sie die nach Abschnitt A § 9 Nr.2 VGB für Mietausfall oder Mietwert zu leistende Entschädigung übersteigen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 5.000,00 auf erstes Risiko begrenzt.

3. Provisorische Reparaturkosten

Bei Schadensfällen bis zu einer voraussichtlichen Schadenshöhe von EUR 10.000,00 ist es dem Versicherungsnehmer gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen, wenn dadurch weitere Beschädigungen an den versicherten Sachen vermieden werden. Die Anzeige und Nachweispflicht gegenüber dem Versicherer wird hiervon nicht berührt.

Für den Fall, dass durch provisorische Reparaturen ein weiterer Schaden an den versicherten Sachen verhindert wird, erfolgt für diese provisorischen Reparaturen Ersatz bis zu EUR 10.000,00.

Bestehende Versicherungen gehen immer voran.

Die Regelungen in Abschnitt B § 8 VGB bleiben hiervon unberührt.

4. Sachverständigenkosten

Die Kosten des Sachverständigenverfahrens gemäß Abschnitt A § 13 der VGB übernimmt der Versicherer für beide Parteien sofern eine Schadenshöhe von mindestens EUR 10.000,00 vorliegt.

5. Rückreisekosten aus dem Urlaub bei Schäden über EUR 10.000,00

Kosten für Rückreise aus dem Urlaub

- Ersetzt werden die Mehrkosten, die aufgrund einer vorzeitigen Rückreise des Versicherungsnehmer und der mit ihm reisenden, in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (soweit es sich nicht um Mieter bzw. Untermieter des Versicherungsnehmers handelt) aus dem Urlaub (Fahrtmehrkosten) entstehen, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines schwerwiegenden Versicherungsfalles seine Urlaubsreise vorzeitig abbrechen muss, um an den Schadenort (Versicherungsort, siehe Abschnitt A § 5 VGB) zu reisen.
- Als schwerwiegender Versicherungsfall sind alle Schäden anzusehen, die den Betrag von EUR 10.000,00 voraussichtlich übersteigen und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
- Als Urlaub gilt jede private Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort (siehe Abschnitt A § 5 VGB) von mindestens 3 Tagen bis zu maximal 8 Wochen.
- Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 5.000,00 auf erstes Risiko begrenzt.

6. Umzugskosten nach einem Schadensfall

Als mitversichert gelten die tatsächlich entstandenen Kosten eines notwendigen Umzuges nach einem versicherten Sachschadensfall, sofern die versicherten Sachen nicht am gleichen Ort wiederhergestellt werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 5.000,00 auf erstes Risiko begrenzt.

7. Auszug des Mieters nach einem Schadensfall

In Erweiterung von Abschnitt A § 9 VGB gilt folgendes als vereinbart:

Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus für die Dauer von 6 Monaten ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 5.000,00 auf erstes Risiko begrenzt.

8. Unterbliebene Vermietung infolge eines Schadensfall

In Erweiterung von Abschnitt A § 9 VGB gilt folgendes als vereinbart:

War das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet und weist der Versicherungsnehmer die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall bis zum Ablauf der Haftzeit von sechs Monaten gezahlt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 5.000,00 auf erstes Risiko begrenzt.

9. Kosten für die Dekontamination von Erdreich

- In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
 - Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- Die Aufwendungen gemäß a) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt B § 8 der VGB.
- Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaltung werden nicht ersetzt.
- Kosten gemäß a) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB.
- Die Entschädigung für die Dekontamination von Erdreich ist je Versicherungsfall gemeinsam mit den angeführten Kosten unter § 7 Pkt. 1 bis 3 VGB mit der vereinbarten und im Versicherungsschein angeführten Höchstentschädigungssumme begrenzt. Darüber hinaus gilt § 11 Pkt 9 uneingeschränkt. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwicklung oder Minderung des Schadens machen werden nur insoweit ersetzt als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

10. Mehrkosten bei ökologischem Wiederaufbau

- In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB ersetzt der Versicherer bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische und ökologische und tatsächlich durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, soweit diese für Neubauten dem Stand der Technik entsprechen.
- Soweit Maßnahmen nach a) bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 10.000,00 auf erstes Risiko begrenzt

§ 3 Sonstige Erweiterungen

1. Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

Bei Schäden, die durch den Versicherungsnehmer oder durch eine mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Person grob fahrlässig herbeigeführt werden, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und einen anteiligen Abzug der Versicherungsleistung.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers wegen Verletzung gesetzlicher, behördlicher oder vereinbarter Sicherheitsvorschriften sowie vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen. Hier gelten Abschnitt A §§ 14, 15 VGB und Abschnitt B §§ 8, 9 VGB.

2. Verzicht auf die Anzeige einer kurzfristigen Gefahrenerhöhung

Der Versicherungsnehmer ist bei vorübergehenden Gefahrenerhöhungen gemäß Abschnitt B § 9 VGB von der Anzeigepflicht dieser Gefahrenerhöhungen befreit sofern diese nicht länger als 180 Tage vorliegen.

Alle dauerhaften Gefahrenerhöhungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

3. Leistungsupdate der Versicherungsbedingungen

Werden die dieser Versicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag überarbeitet, so gelten die Inhalte der neuen deklarierten Nachfolgebedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

4. Versehensklausel

Der Versicherer erklärt, dass ihm bei Vertragsabschluss sämtliche erheblichen Gefahrenumstände bekannt geworden sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände vorsätzlich oder arglistig verschwiegen wurden. Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die

Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach Bekanntwerden unverzüglich zu berichtigen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, eine nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhung gemäß § 23 VVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

Dies bezieht sich nicht auf Auflagen der Behörde (Baubehörde, Feuerwehr, Polizei), die nicht erfüllt oder eingehalten werden.

5. Regressverzicht gegenüber fahrlässig handelnde Angehörigen

Steht dem Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer bzw. Gebäudevermieter ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Angehörigen, Mieter oder berechtigten Nutzer zu und geht der Anspruch auf den Versicherer über, so kann der Versicherungsnehmer gegen die Geltendmachung dieses Anspruches Einspruch erheben. Dies gilt nicht bei vorsätzlich verursachten Schäden. Ebenso ist der Einspruch nicht möglich wenn der Angehörige, Mieter oder berechnigte Nutzer den Anspruch über seine Haftpflichtversicherung geltend machen kann.